

Funktionen und unübertragbare Aufgaben eines Verwaltungsrates

(insb. eines Präsidenten)

Ein Verwaltungsrat habe folgende Funktionen und Aufgaben zu erfüllen. Unübertragbare Aufgaben sind in Art. 716 a OR aufgelistet. Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat unterstehenden Aufgaben. Er kann diese Aufgaben teilweise delegieren, muss aber für deren Überwachung sorgen.

- Festlegung des Unternehmensleitbildes und der Unternehmerziele in Zusammenarbeit mit Verwaltungsrats (VR) bzw. Geschäftsleitung (GL)
- Konstituierung des VR
- Wahl der GL
- Ausarbeitung Geschäftsbericht
- Einberufung GV- und Festlegung der Traktanden
- Durchführung GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Durchführung von Kapitalerhöhungen und Statutenänderungen
- Überschuldungsmeldung
- Handelsregistermeldungen
- Festlegung des Grundsatzorganigramm und des Organisationsreglementes
- Einberufung des VR, Festlegung Traktanden und Unterlagenbereitstellung
- Festlegen des Informations- und Berichtssystems
- Festlegung bzw. Absegnung der Personalpolitik
- Entscheide über Anstellungen, Entlassungen und Beförderungen
- Entscheide über das Lohn- und Qualifikationssystem
- Organisation Pensionskassenverwaltung (PV)
- Festlegung und Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten auf Stufe GL und darunter
- Kontrolle über die Erstellung der Finanzpolitik, des Unternehmens- und Investitionsbudget sowie eines langfristigen Finanzplanes
- Festlegung der Ausgestaltung des Rechnungswesen (RW)
- Kontrolle über die Erstellung der Jahresrechnung JR
- Kontrolle bez. Steuerangelegenheiten
- Überwachung Budget
- Finanzkompetenz bei bewilligten Investitionen
- Anlagepolitik
- Pensionskassenverwaltung, Versicherung
- Festlegung der Marketing-, Werbe- und Verkaufspolitik
- Marketing- und Verkaufsaktivitäten
- Festlegen von Verkaufspreisen- und -konditionen
- Preiskalkulation
- Sortimentspolitik
- Lizenzvergabe
- Unfall- und Brandverhütung
- Umweltschutz

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend